

Sportclub Vachendorf 1929 e. V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportclub Vachendorf 1929 e. V. Und hat seinen Sitz in 83377 Vachendorf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

§ 3 Aktive und passive Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern d. h. Aktiven und passiven Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jedes ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden.

Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen. Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Mitglieder welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 4 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

§ 5 Ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Leitung des Vereins/Vorstand

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuß. Den Vorstand bilden der erste , zweite und dritte Vorsitzende, der Hauptkassier und der Schriftführer. Das Amt des 3. Vorsitzenden muß nicht besetzt werden. Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

§ 7 Hauptkassier

Die Funktionen des Hauptkassiers und des Schriftführers können vom ersten und zweiten Vorstand bei Bedarf mitübernommen werden.

§ 8 Wahldauer

Die Wahldauer für Vorstand und Vereinsausschuß beträgt 3 Jahre.

§ 9 Vereinsausschuß

Den Vereinsausschuß bilden:

Der Vorstand, der Jugendleiter, die Abteilungsleiter, vier gewählte Vereinsmitglieder.

§ 10 Einsicht in die Kassenbücher

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

§ 11 Tagesordnung

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende hat die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden und vom Hauptkassier je allein vertreten.

§ 13 Aufgaben des Ausschusses

Der Vereinsausschuß hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuß kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen, ebenso die Versammlungsbeschlüsse.

§ 15 Ausscheiden von Ausschußmitgliedern

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschußmitgliedes wählt der Vereinsausschuß eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

§ 16 Beschlußfassung

Der Vereinsausschuß hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuß kann:

Alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten.

Jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschliessen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

§ 17 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vereinsausschuß.

§ 18 Austrittserklärung

Die Austrittserklärung hat schriftlich bis spätestens 4 Wochen zum Jahresende zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Kündigung wird eine Kostenpauschale von 15,-- € erhoben.

Mit dem Austritt endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über Beiträge die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

§ 19 Streichung von der Mitgliederliste / Ausschluß / zeitlicher Ausschluß

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vereinsausschuß vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 1 Jahr mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht vor der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluß erfolgt:

Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.

Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

In leichten Fällen kann zeitlicher Ausschluß erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuß. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 4 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei beiden Instanzen nur mit dem Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung über den Ausschluß auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 20 Stimmberechtigt ab 18 Jahren

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Keine Sonderstellung einzelner Mitglieder

Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

§ 22 Wählbarkeit für Vorstand und Ausschuß / Bildung von Abteilungen

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuß alle Mitglieder. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 23 Auflösungen von Abteilungen

Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 24 Mitgliedsbeitrag bei Eintritt

Bei Eintritt hat jedes Mitglied den vollen Jahresbeitrag zu entrichten und fortan den laufenden Jahresbeitrag. Die Höhe der Jahresbeiträge können in jeder Vereinsversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlaß kann nur in besondern Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

§ 25 Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungmäßige Versammlungen gelten:

Eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung,
außerordentliche Mitgliederversammlungen,
Mitgliedermonatsversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes Jahr zu erfolgen, das Vereinsjahr schließt mit dem Tag der Jahreshauptversammlung.

§ 26 Einberufung der Mitglieder / Satzungsänderung

Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der Tagespresse „Traunsteiner Tagblatt“ und durch Plakatierung einzuberufen.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in der Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderung ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.

§ 27 Anträge zur Jahreshauptversammlung (schriftlich)

Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung sollen möglichst 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Mehrheit

beschließt.

§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks darauf anträgt.

Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 29 Pokale

Pokale und Ehrenzeichen, die von unseren Mannschaften gewonnen werden sind Eigentum des Vereins.

§ 30 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 31 Bei Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vachendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Förderung des Sports)

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband (bei eingetragenen Vereinen mit der Eintragung in das Vereinsregister) in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet:
Vachendorf, den 15. November 1969
Unterschrift von 7 Vereinsmitgliedern
Änderungen am: 25.11.1977
14.11.1980
04.11.1983
13.11.1987
29.02.1996
20.03.2002
18.04.2013